

Erläuterungen

Änderungen der RAPatVR-RL und der RATR-RL

I. Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkt des Entwurfs:

Ermöglichung der Abfrage des Patientenverfügungsregisters der österreichischen Rechtsanwälte durch österreichische Ärzte und österreichische Gruppenpraxen sowie Anpassung der Registrierungsgebühr in der RAPatVR-RL und der RATR-RL.

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit der Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags zur Änderung der RAPatVR-RL und der RATR-RL ergibt sich aus § 37 Abs 1 Z 7 RAO.

Prüfung gemäß § 37 Abs 2 RAO:

Durch den vorliegenden Regelungsvorschlag ist eine Angelegenheit des § 37 Abs 1 RAO betroffen (§ 37 Abs 1 Z 7). Bei den vorgeschlagenen Änderungen in der RAPatVR-RL und der RATR-R handelt es sich um eine Inflationsanpassung der Registrierungsgebühren.

Die Registrierungsgebühren wurden zuletzt mit 01.07.2014 erhöht. Der Verbraucherpreisindex 2010 hat sich von Juli 2014 bis April 2022 um 19,4 % verändert. Das ergibt eine Steigerung von bisher 20 Euro pro Abfrage auf 23,88 Euro. Aus diesem Grund wird eine Anhebung der Registrierungsgebühren auf 22 Euro als angemessen und gerechtfertigt angesehen.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass lediglich eine Erhöhung der Registrierungsgebühren durchgeführt wird und dass von einer Erhöhung der im Oktober 2017 eingeführten Abfragegebühr (im RATR) Abstand genommen wird.

Der vorliegende Regelungsvorschlag dient dabei einerseits der Wahrung der geordneten Rechtspflege, aber auch dem Schutz der Verbraucher und Dienstleistungsempfänger. Aus den angeführten Gründen des Allgemeininteresses ist der Regelungsvorschlag objektiv gerechtfertigt.

Der Regelungsvorschlag dient der Schaffung von Rechtssicherheit für Rechtsanwälte bei gleichzeitiger Sicherung der Qualität der Dienstleistung. Der Regelungsvorschlag stellt eine Verbesserung bestehender Regelungen dar und ist geeignet, das angestrebte Ziel in angemessener Weise zu erreichen.

Der Regelungsvorschlag geht nicht über das angestrebte Ziel hinaus.

Der Regelungsvorschlag ist erforderlich, da keine andere Möglichkeit besteht, die in gleicher Weise geeignet ist, das im Allgemeininteresse liegende Ziel zu erreichen, aber die Betroffenen und die Allgemeinheit weniger belastet.

Durch den vorliegenden Regelungsvorschlag kommt es zu keiner direkten oder indirekten Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes.

22.09.2022 1 von 2

II. Besonderer Teil

Zu Art. 1 (Änderung RAPatVR-RL)

Zu Z 1 (§ 3)

Derzeit ist eine Abfrage des Patientenverfügungsregisters der österreichischen Rechtsanwälte lediglich durch jede österreichische Krankenanstalt gemäß § 1 iVm § 2 Abs. 1 Z. 1 und 2 KAKuG ausgenommen Rehabilitationseinrichtungen, -zentren, gleichgültig, ob es sich hierbei um Krankenanstalten mit oder ohne Öffentlichkeitsrecht bzw. mit öffentlicher oder privater Trägerschaft (jeweils im Sinne des KAKuG) handelt, möglich.

Durch die vorgeschlagene Änderung soll die Abfrage im Register auch österreichischen Ärzten und österreichischen Gruppenpraxen, die in der Ärzteliste gemäß § 27 Abs. 1 Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG 1998), BGBI.Nr. 169/1998, in der jeweils geltenden Fassung, aufrecht eingetragen sind, ermöglicht werden.

Zu Z 2 (§ 7)

Die Höhe der Registrierungsgebühr soll aufgrund einer Inflationsanpassung auf 22 Euro erhöht werden.

Die Registrierungsgebühr wurde zuletzt mit 01.07.2014 erhöht. Der Verbraucherpreisindex 2010 hat sich von Juli 2014 bis April 2022 um 19,4 % verändert. Das ergibt eine Steigerung von bisher 20 Euro pro Abfrage auf 23,88 Euro. Aus diesem Grund wird eine Anhebung der Registrierungsgebühr auf 22 Euro als angemessen und gerechtfertigt angesehen.

Zu Z 3 (§ 8)

Für das Inkrafttreten der neuen Gebühren soll der 01.01.2023 als Stichtag maßgeblich sein.

Zu Art. 2 (Änderung RATR-RL)

Zu Z 1 (§ 7)

Die Höhe der Registrierungsgebühr soll aufgrund einer Inflationsanpassung auf 22 Euro erhöht werden.

Die Registrierungsgebühr wurde zuletzt mit 01.07.2014 erhöht. Der Verbraucherpreisindex 2010 hat sich von Juli 2014 bis April 2022 um 19,4 % verändert. Das ergibt eine Steigerung von bisher 20 Euro pro Abfrage auf 23,88 Euro. Aus diesem Grund wird eine Anhebung der Registrierungsgebühr auf 22 Euro als angemessen und gerechtfertigt angesehen.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass lediglich eine Erhöhung der Registrierungsgebühr durchgeführt wird und dass von einer Erhöhung der im Oktober 2017 eingeführten Abfragegebühr (im RATR) Abstand genommen wird.

Zu Z 2 (§ 8)

Für das Inkrafttreten der neuen Gebühren soll der 01.01.2023 als Stichtag maßgeblich sein.

22.09.2022 2 von 2